



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

dispo - Tf Education GmbH
Witzenhauser Str. 75
13053 Berlin

Bearbeitung: PhDr. Dietmar Meier
Telefon: +49 (228) 9826-245
Telefax: +49 (228) 9826-9245
E-Mail: meierd@eba.bund.de
Ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 30.06.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3461-DE-34atac/003-2014#005

VMS-Nummer: 3314123

Betreff: dispo- Tf Education GmbH; Anerkennung als Stelle (Ärzte) nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
Bezug: Ihr Antrag vom 11.04.2014 und Ergänzungsschreiben vom 25.06.2014
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 11.04.2014 erlasse ich folgenden

Bescheid

I.

1. Ich erkenne die dispo-Tf Education GmbH, Witzenhauser Straße 75, 13053 Berlin, als Stelle für die Durchführung von ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen bei Triebfahrzeugführern an.
2. Ich verbinde meine Entscheidung mit folgender Nebenbestimmung: Sie haben sicherzustellen, dass jeder hierfür eingesetzte Arzt die Voraussetzungen gemäß § 16. Abs. 2 TfV erfüllt.

II.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 11.04.2014 haben Sie die Anerkennung als Stelle nach § 16 Abs. 4 TfV beantragt, weil Sie ärztliche Untersuchungen nach Anlage 4 der TfV durchführen wollen.

II.

1.

Diese Entscheidung beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 3 AEG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 4 TfV. Danach kann das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für die Untersuchung nach Anlage 4 TfV anerkennen, wenn die Stellen Ärzte mit den Qualifikationen nach § 16 Abs. 2 TfV beschäftigen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

2.

Gemäß § 36 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung unter I. 2. ist sachgerecht, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 7d Satz 1 Nr. 3 AEG i. V. m. § 16 Abs. 2 TfV dauerhaft zu gewährleisten. Die in der Nebenbestimmung tenorierte Anforderung ist geeignet, erforderlich und überdies auch verhältnismäßig, um den gegenwärtig hohen Sicherheitsstandard des Eisenbahnsystems zu erhalten.

Hinweis:

Nach § 16 Abs. 5 TfV sind Sie verpflichtet, einmal pro Jahr an einer von mir organisierten Fortbildung auf eigene Kosten teilzunehmen.

III.

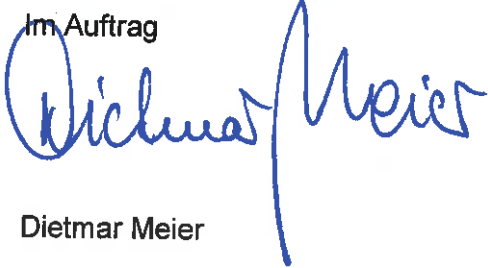
Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Gemäß Gebührenposition 10.6 BEGebV i. V. m. § 16 Abs. 1 TfV wird für die Anerkennung als Stelle für die Durchführung von ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen bei Triebfahrzeugführern eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Diese Gebühr wurde bereits von Ihnen entrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Postfach 200 565, 53135 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietmar Meier', written in a cursive style.

Dietmar Meier